

Die Vollständigkeitserklärung in der 5. VerpackV-Novelle

Mittelstandsfreundlich – schlank – effizient

Problem

Das seit 15 Jahren bestehende privatwirtschaftlich organisierte Erfassungssystem von Verpackungen bei den privaten Haushalten droht zu kollabieren. Immer mehr sog. Trittbrettfahrer (ca. 25 % der Verpackungen) beteiligen sich nicht an den Kosten der Entsorgung ihrer Verpackungen. Dies führt u. a. zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen rechtstreuen Unternehmen und „Trittbrettfahrern“.

Politische Lösung

Die Bundesregierung will zurzeit keine grundlegende Neuorientierung der Verpackungspolitik. Die aktuellen Probleme sollen vielmehr im gegenwärtigen System gelöst werden. In diesem Zusammenhang ist die Vollständigkeitserklärung (VE) ein Kernpunkt der am 5. April 2008 in Kraft getretenen 5. Novelle der Verpackungsverordnung (VerpackV).

Problemlöser IHK-Organisation

Die Novelle sieht eine neutrale, wirtschaftsnahe und flächendeckend organisierte VE-Hinterlegungsstelle vor. Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat haben die IHK-Organisation mit der Organisation der VE beauftragt. Vorausgegangen war eine intensive Diskussion mit den politischen Akteuren ebenso wie innerhalb der IHK-Organisation. Viele Unternehmen hatten eine grundlegende Neuordnung der Verpackungspolitik erwartet.

Ergebnis der Diskussion ist ein klares Anforderungsprofil:

1. eine mittelstandsfreundliche Lösung
2. kein Vollzug durch die IHKs
3. keine Weisungsbefugnis der Behörden gegenüber der IHK.

Dies sind grundlegende Voraussetzungen für eine schlanke und erfolgreiche Umsetzung durch die IHK-Organisation.

Mittelstandsfreundliche VE

Nur noch rund 4.500 der ursprünglich 30.000 verpflichteten Unternehmen müssen eine VE abgeben und hinterlegen:

1. Bagatellbereich: keine VE für rund 25.500 Unternehmen (85 %), die insgesamt nur für rund 3 % der Verpackungen verantwortlich sind.
2. jährliche VE mit Testat: rund 4.500 Unternehmen (15 %), die für insgesamt rund 97 % der Verpackungen verantwortlich sind.

VE geeignetes Instrument Die Bürokratiekosten der VE für die Unternehmen sind u. E. nur dann akzeptabel, wenn damit auch eine nachhaltige Problemlösung erzielt wird. Insofern ist die VE insgesamt ein ausreichendes, geeignetes und effizientes Instrument, denn die „Hürden“ für künftige „Trittbrettfahrer“ werden drastisch erhöht:

1. gesetzliche Verpflichtung: erstmals Hinterlegung einer VE.
2. Testierung: jede VE muss von einem Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer testiert werden.
3. Positiv-Liste: bei ordnungsgemäßer VE Veröffentlichung der Unternehmensadresse im Internet (UWG-relevant).
4. Plausibilitäts-Check: Angaben der dualen Systeme über die bei ihnen lizenzierten Verpackungen für jedes hinterlegungspflichtige Unternehmen.
5. Vollzug: umfassende Einsichtnahme der zuständigen Landesbehörde in die elektronische VE-Akte.
6. Sanktionen: Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen von Unternehmen gegen die VE-Pflicht.

1:1-Umsetzung Die IHK-Organisation liegt bei der operativen VE-Umsetzung „auf Kurs“. Selbstverständlich halten wir uns dabei an eine strikte 1:1-Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Wenn das VE-Hinterlegungssystem insgesamt funktioniert und sich bewährt hat, muss Bilanz gezogen werden – nicht zuletzt mit der Zielsetzung, für die betroffenen Unternehmen den Aufwand weiter zu reduzieren, ohne dabei das System zu destabilisieren.

Aktuelles Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.dihk.de> (Schwerpunkt Verpackungsentsorgung) und ab Herbst auf der neuen VE-Homepage (<http://www.ihk-ve-register.de>).

Kontakt Dr. Armin Rockholz, DIHK Berlin, Tel. 030/20308-2212,
E-Mail: rockholz.armin@berlin.dihk.de